

Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf die Artikel 5 Absätze 2 Buchstabe c, 5, 7 Absatz 5, 9 Absätze 3, 4 und 6, 11, 13 Absätze 2, 3, 17 Absatz 3, 24, 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020² über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG),

verordnet:

1. Kapitel: Anspruch auf Überbrückungsleistungen

Art. 1 Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin
(Art. 3 Abs. 1 Bst. b ÜLG)

¹ Die Durchführungsstellen prüfen den Anspruch auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin von Amtes wegen.

² Solange der Anspruch auf Ergänzungsleistungen nicht klar ist, sind die Überbrückungsleistungen weiter auszurichten.

³ Werden Überbrückungsleistungen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen ausgerichtet, so wird keine Prüfung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin vorgenommen.

Art. 2 Vermögensschwelle: Massgebender Zeitpunkt für die Ermittlung des Reinvermögens
(Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÜLG)

Meldet sich eine Person für Überbrückungsleistungen an, so ist für die Ermittlung des Reinvermögens das Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem die Überbrückungsleistungen beansprucht werden.

Art. 3 Vermögensschwelle: Berücksichtigung von Hypothekarschulden für die Ermittlung des Reinvermögens
(Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÜLG)

Ist eine Liegenschaft, die nach Artikel 9a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) nicht Bestandteil des Reinvermögens ist, mit Hypothekarschulden belastet, so werden diese bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c ÜLG nicht berücksichtigt.

Art. 4 Vermögensschwelle: Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge für die Ermittlung des Reinvermögens
(Art. 5 Abs. 2 Bst. c ÜLG)

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle berücksichtigt, soweit sie das 26-Fache des allgemeinen Lebensbedarfes nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 ÜLG übersteigen.

Art. 5 Integrationsbemühungen
(Art. 5 Abs. 5 ÜLG)

Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen haben jährlich nachzuweisen, dass sie sich um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen.

SR

- 1 SR **830.1**
- 2 SR ... (BBI 2020 5519)
- 3 SR **831.30**

2. Kapitel: Höhe der Überbrückungsleistungen

1. Abschnitt: Berechnung der Überbrückungsleistungen

Art. 6 Berechnung der Überbrückungsleistungen bei der Trennung der Ehe
(Art. 7 Abs. 5 ÜLG)

¹ Bei der Trennung der Ehe wird die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die oder der nicht anspruchsberechtigt ist, für die Berechnung der Überbrückungsleistungen nicht berücksichtigt.

² Sind die Ehepartnerin und der Ehepartner anspruchsberechtigt, wird bei der Trennung der Ehe für beide je eine Berechnung für Alleinstehende vorgenommen.

³ Als getrennt lebend gelten Personen, wenn:

- a. die Ehe gerichtlich getrennt ist,
- b. eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist,
- c. eine tatsächliche Trennung mindestens ein Jahr ohne Unterbruch gedauert hat, oder
- d. glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird.

Art. 7 Kinder, die für die Berechnung ausser Betracht fallen
(Art. 7 Abs. 4 ÜLG)

Um festzustellen, welche Kinder für die Berechnung der Überbrückungsleistungen ausser Betracht fallen, sind die anrechenbaren Einnahmen und die anerkannten Ausgaben einschliesslich des Betrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h ÜLG der Kinder, die ausser Betracht fallen könnten, einander gegenüberzustellen.

Art. 8 Anpassung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates
(Art. 8 ÜLG)

Die Anpassung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates nach Artikel 8 ÜLG erfolgt aufgrund des Kaufkraftindexes des Bundesamtes für Statistik.

2. Abschnitt: Anerkannte Ausgaben

Art. 9 Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen
(Art. 9 Abs. 3 ÜLG)

¹ Leben mehrere Personen, deren jährliche Überbrückungsleistungen nach Artikel 7 Absatz 3 ÜLG gemeinsam berechnet werden, mit weiteren Personen im gleichen Haushalt, so werden die Zusatzbeträge für den Höchstbetrag des anerkannten Mietzinses nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ÜLG nur denjenigen Personen gewährt, die in die gemeinsame Berechnung eingeschlossen sind.

² Artikel 9 Absatz 2 erster Satz ÜLG findet keine Anwendung.

Art. 10 Unterhaltskosten von Gebäuden
(Art. 9 Abs. 1 Bst. e ÜLG)

¹ Für die Gebäudeunterhaltskosten gilt der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug.

² Sieht die kantonale Steuergesetzgebung keinen Pauschalabzug vor, so gilt der für die direkte Bundessteuer anwendbare Pauschalabzug.

Art. 11 Pauschale für Nebenkosten
(Art. 9 Abs. 1 Bst. b und 11 Bst. d ÜLG)

¹ Bei Personen, die eine ihnen gehörende Liegenschaft bewohnen, wird für die Nebenkosten ausschliesslich eine Pauschale anerkannt.

² Absatz 1 gilt auch für Personen, denen die Nutzniessung oder ein Wohnrecht an der Liegenschaft zusteht, die sie bewohnen.

³ Die Pauschale beträgt pro Jahr 2520 Franken.

Art. 12 Pauschale für Heizkosten
(Art. 11 Bst. e ÜLG)

Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach Artikel 257b Absatz 1 des Obligationenrechts⁴ zu zahlen haben, wird für die Heizkosten zu den übrigen Nebenkosten die Hälfte der Pauschale nach Artikel 11 Absatz 3 hinzugezählt.

Art. 13 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
(Art. 9 Abs. 1 Bst. h ÜLG)

¹ Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entspricht der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) nach Artikel 54a Absatz 3 ELV⁵ festgelegten Durchschnittsprämie.

⁴ SR 220

⁵ SR 831.301

² Als tatsächliche Prämie gilt die Prämie, die die Aufsichtsbehörde nach Artikel 16 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014⁶ für den Krankenversicherer, den Kanton und die Prämienregion der Person genehmigt hat, die Überbrückungsleistungen beansprucht, und zwar:

- a. für ihre Altersgruppe;
- b. für die von ihr gewählte Franchise;
- c. gegebenenfalls für die von ihr gewählte besondere Versicherungsform;
- d. für die von ihr gewählte Unfalldeckung.

Art. 14 Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen
(Art. 9 Abs. 4 ÜLG)

¹ Die Region 1 entspricht der Kategorie 111 der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen). Sie umfasst die fünf Grosszentren Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne.

² Der Einteilung der übrigen Gemeinden in die zwei Regionen liegt die Stadt/Land-Typologie 2012 zugrunde. Der Region 2 werden die Gemeinden der Kategorien «städtisch» und «intermediär», der Region 3 die Gemeinden der Kategorie «ländlich» zugeteilt.

Art. 15 Senkung oder Erhöhung der Höchstbeträge für den Mietzins
(Art. 9 Abs. 6 ÜLG)

¹ Das EDI legt in einer Verordnung fest:

- a. die Berechnungsmodalitäten für die Senkung oder Erhöhung der Höchstbeträge für den Mietzins;
- b. jeweils bis spätestens Ende Oktober die Senkung oder Erhöhung der Höchstbeträge für die betroffenen Gemeinden ab dem nächsten Jahr.

² Der Antrag, die Höchstbeträge zu senken oder zu erhöhen, ist beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.

³ Er hat insbesondere zu umfassen:

- a. die Namen der Gemeinden, für die eine Senkung oder Erhöhung der Höchstbeträge für den Mietzins verlangt wird;
- b. den Umfang, um den die Höchstbeträge gesenkt oder erhöht werden sollen;
- c. eine Begründung.

⁴ Er ist jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres einzureichen.

3. Abschnitt: Anrechenbare Einnahmen

Art. 16 Für die Berechnung der Einnahmen und des Vermögens massgebender Zeitpunkt
(Art. 11 Bst. c ÜLG)

¹ Massgebend für die Berechnung der jährlichen Überbrückungsleistung ist die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

² Bei Versicherten, deren anrechenbare Einnahmen aufgrund einer Steuerveranlagung ermittelt werden können, sind die Durchführungsstellen befugt, als Berechnungsperiode die der letzten Steuerveranlagung zugrundeliegende Berechnungsperiode zu wählen, falls inzwischen keine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person eingetreten ist.

³ Bei der Berechnung der jährlichen Überbrückungsleistung sind die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. d ÜLG) anzurechnen.

Art. 17 Ermittlung des Erwerbseinkommens
(Art. 10 Abs. 1 Bst. a ÜLG)

Das jährliche Erwerbseinkommen wird ermittelt, indem vom Bruttoerwerbseinkommen die ausgewiesenen Gewinnungskosten sowie die einkommensabhängigen obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden.

Art. 18 Bewertung des Naturaleinkommens
(Art. 10 Abs. 1 Bst. a ÜLG)

Das Naturaleinkommen wird gemäss den für die Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Vorschriften bewertet. Bei Kindern, die der Beitragspflicht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) nicht unterliegen, sind für die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft die halben Ansätze nach Artikel 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) massgebend.

Art. 19 Bemessung des Mietwerts und des Einkommens aus Untermiete
(Art. 10 Abs. 1 Bst. b ÜLG)

¹ Für die Bemessung des Mietwertes der vom von der Eigentümerin oder vom Eigentümer oder von der Nutzniesserin oder vom Nutzniesser bewohnten Wohnung sowie des Einkommens aus Untermiete sind die Grundsätze der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton massgebend.

⁶ SR 832.12
⁷ SR 831.10
⁸ SR 831.101

² Fehlen solche Grundsätze, so sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.

Art. 20 Anrechnung des Jahreswerts beim Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht
(Art. 10 Abs. 1 Bst. b ÜLG)

¹ Verzichtet eine Person freiwillig auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht, so wird der Jahreswert der Nutzniessung oder des Wohnrechts als Einnahme angerechnet.

² Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich der Kosten, die von der Person, welche die Nutzniessung oder das Wohnrecht innehatte, im Zusammenhang mit der Nutzniessung oder dem Wohnrecht übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen.

Art. 21 Ermittlung des Reinvermögens
(Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG)

¹ Das Reinvermögen wird ermittelt, indem vom Bruttovermögen die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden.

² Hypothekarschulden können höchstens bis zum Liegenschaftswert abgezogen werden.

³ Vom Wert einer Liegenschaft, die von der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Überbrückungsleistung eingeschlossen ist, bewohnt wird und im Eigentum einer dieser Personen steht, wird in folgender Reihenfolge abgezogen:

- a. der Freibetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Teilsatz ÜLG;
- b. die Hypothekarschulden, soweit sie den nach Abzug des Freibetrags nach Buchstabe a verbleibenden Liegenschaftswert nicht übersteigen.

⁴ Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen.

Art. 22 Bewertung des Vermögens
(Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG)

¹ Das anrechenbare Vermögen ist nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten.

² Dienen Grundstücke der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in der Berechnung der Überbrückungsleistung eingeschlossen ist, nicht zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum Verkehrswert einzusetzen.

³ Die Kantone können anstelle des Verkehrswerts einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden.

Art. 23 Anrechnung von Leibrenten mit Rückgewähr als Vermögen
(Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG)

¹ Bei Leibrenten mit Rückgewähr ist der Rückkaufswert als Vermögen anzurechnen.

² Vom Rückkaufswert der Leibrente ist kein hypothetischer Zinsertrag als Einnahme anzurechnen.

³ Als Einnahme werden angerechnet:

- a. die einzelne Rentenzahlung: zu 80 Prozent;
- b. ein allfälliger Überschussanteil: in vollem Umfang.

Art. 24 Verzicht auf Vermögenswerte. Grundsatz
(Art. 13 Abs. 2 und 3 ÜLG)

Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person:

- a. Vermögenswerte veräussert, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, und die Gegenleistung weniger als 90 Prozent des Werts der Leistung entspricht; oder
- b. im zu betrachtenden Zeitraum mehr Vermögen verbraucht hat, als nach Artikel 13 Absatz 3 ÜLG zulässig gewesen wäre.

Art. 25 Höhe des Verzichts bei Veräusserung
(Art. 13 Abs. 2 ÜLG)

¹ Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstücks ist der Verkehrswert für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 ÜLG vorliegt, massgebend. Der Verkehrswert gelangt nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht.

² Die Höhe des Verzichts bei Veräusserung entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Leistung und dem Wert der Gegenleistung.

Art. 26 Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch
(Art. 13 Abs. 3 ÜLG)

¹ Die Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch entspricht der Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermögensverbrauch und dem zulässigen Vermögensverbrauch im zu betrachtenden Zeitraum.

² Der zulässige Vermögensverbrauch wird ermittelt, indem die Obergrenze für den Vermögensverbrauch nach Artikel 13 Absatz 3 ÜLG auf jedes Jahr des zu betrachtenden Zeitraums angewendet wird und die auf diese Weise ermittelten Jahresbeträge zusammengerechnet werden.

³ Für die Ermittlung der Höhe des Verzichts nicht berücksichtigt werden:

- a. der Vermögensverzehr und Solidaritätsbeiträge nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c ÜLG;
- b. Vermögenverminderungen aufgrund von:
 1. Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften, an denen die Bezügerin oder der Bezüger das Eigentum oder die Nutzungsung hat,
 2. Kosten für zahnärztliche Behandlungen,
 3. Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden,
 4. Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens,
 5. Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung;
- c. unfreiwillige Vermögensverluste, die nicht auf ein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Bezügerin oder des Bezügers zurückzuführen sind;
- d. Genugtuungssummen.

Art. 27 Berücksichtigung des Vermögens, auf das verzichtet wurde

(Art. 13 Abs. 2 und 3 ÜLG)

¹ Der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das gemäss Artikel 13 Absätze 2 und 3 ÜLG verzichtet wurde, wird für die Berechnung der Überbrückungsleistungen jährlich um 10 000 Franken vermindert.

² Der Betrag des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern.

³ Für die Berechnung der jährlichen Überbrückungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend.

3. Kapitel. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Art. 28 Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt

(Art. 17 Abs. 1 ÜLG)

¹ Für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gilt das Datum der Rechnungsstellung.

² In Abweichung von Absatz 1 gilt das Datum der Leistungserbringung, wenn:

- a. die jährliche Überbrückungsleistung für die anspruchsberechtigte Person oder für in die Berechnung eingeschlossene Personen nach der Behandlung dahinfällt;
- b. die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz verlegt und der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden.

Art. 29 Umfang der Vergütung und Verhältnis zu Leistungen anderer Versicherungen

(Art. 17 Abs. 3 ÜLG)

Der Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten besteht höchstens im Umfang der Höchstbeträge nach den Artikeln 7 Abs. 2 ÜLG und 17 Absatz 2 ÜLG und nur, soweit nicht Leistungen anderer Versicherungen die Kosten decken.

Art. 30 Vergütung von im Ausland entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten

(Art. 17 Abs. 3 ÜLG)

Für Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz in der Schweiz werden im Ausland entstandene Kosten vergütet, wenn sie während eines Auslandsaufenthalts notwendig werden oder wenn die medizinisch indizierten Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden können.

Art. 31 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die für die Berechnung ausser Betracht fallen

(Art. 7 Abs. 4 i.V. m. Art. 18 Bst. b ÜLG)

Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die nach Artikel 7 Absatz 4 ÜLG für die Berechnung der Überbrückungsleistungen ausser Betracht fallen, werden vergütet, soweit sie den Einnahmenüberschuss dieser Kinder übersteigen.

Art. 32 Vergütung von Zahnbehandlungskosten

(Art. 17 Abs. 1 Bst. a ÜLG)

¹ Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, sofern diese einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sind.

² Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Zahnarzttarif der Unfall-, der Militär- und der Invalidenversicherung (UV/MV/IV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen⁹ und dem UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten¹⁰. Bei zahntechnischen Arbeiten, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzten im Ausland einkaufen, ist der ausländische Zahntechnikertarif massgebend, sofern er niedriger ist.

³ Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung, einschliesslich Labor, voraussichtlich höher als 3000 Franken, so ist der Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen.

⁹ Der Tarif ist abrufbar unter: <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/zahnarztтарif-ss0>.

¹⁰ Der Tarif ist abrufbar unter: <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/zahntechnikertarif>.

⁴ Wurde eine Behandlung von über 3000 Franken ohne genehmigten Kostenvoranschlag durchgeführt, werden höchstens 3000 Franken vergütet.

⁵ Die Kostenvoranschläge und Rechnungen müssen den Tarifpositionen nach UV/MV/IV-Tarif entsprechen.

Art. 33 Diätkosten
(Art. 17 Abs. 1 Bst. b ÜLG)

Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag von 2100 Franken vergütet für Mehrkosten für von der Ärztin oder vom Arzt verordnete lebensnotwendige Diät von Personen, die weder in einem Heim noch in einem Spital leben.

Art. 34 Transportkosten
(Art. 17 Abs. 1 Bst. c ÜLG)

¹ Transportkosten werden vergütet, soweit sie in der Schweiz durch einen Notfalltransport oder durch eine notwendige Verlegung entstanden sind.

² Vergütet werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten in der 2. Klasse auf dem direkten Weg entsprechen. Ist die versicherte Person wegen ihrer Behinderung auf die Benützung eines anderen Transportmittels angewiesen, so werden diese Kosten vergütet.

³ Kosten für Leerfahrten, Fahrbegleitung und Parkgebühren werden nicht vergütet.

Art. 35 Hilfsmittel
(Art. 17 Abs. 1 Bst. d ÜLG)

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen haben Anspruch auf die Vergütung der Kosten für die Anschaffung oder die Miete von Hilfsmitteln, sofern:

- a. deren Ausführung einfach, zweckmässig und wirtschaftlich ist; und
- b. diese von keiner anderen Versicherung vergütet werden.

² Setzt der Gebrauch eines Hilfsmittels ein besonderes Training voraus, so werden die dadurch entstandenen Kosten vergütet.

³ Die Kosten für die Reparatur, die Anpassung oder die teilweise Erneuerung von Hilfsmitteln werden vergütet, sofern nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist.

⁴ Wird ein Hilfsmittel im Ausland angeschafft, so ist der in der Schweiz hierfür vorgesehene Preis massgebend, sofern er niedriger ist.

Art. 36 Vergütung der Kostenbeteiligung
(Art. 17 Abs. 1 Bst. e ÜLG)

¹ Der Betrag der Beteiligung nach Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹¹ über die Krankenversicherung (KVG) an den Kosten für Leistungen, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 24 KVG übernimmt, wird vergütet.

² Hat die Bezügerin oder der Bezüger eine Versicherung mit wählbarer Franchise nach Artikel 93 der Verordnung vom 27. Juni 1995¹² über die Krankenversicherung gewählt, so wird für die Kostenbeteiligung ein Betrag von höchstens 1000 Franken pro Jahr vergütet.

Art. 37 Kosten bei Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital
(Art. 17 Abs. 1 Bst. e ÜLG)

Bei einem Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital wird von der Kostenbeteiligung nach Artikel 36 der Betrag für volle Verpflegung nach Artikel 11 Absatz 2 AHVV¹³ abgezogen.

4. Kapitel: Verfahren und Rechtspflege

1. Abschnitt: Verfahren

Art. 38 Geltendmachung des Anspruchs
(Art. 19 Abs. 1 ÜLG)

¹ Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen muss durch eine schriftliche Anmeldung geltend gemacht werden. Artikel 67 Absatz 1 AHVV¹⁴ ist sinngemäss anwendbar.

² Bei der Anmeldung müssen die Personalien und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der Überbrückungsleistungen eingeschlossenen Personen angegeben werden.

³ Beantragt eine Person mit Wohnsitz im Ausland Überbrückungsleistungen, so ist der Kanton zuständig, in dem die Person ihren letzten Wohnsitz gehabt hat. Für Personen, die nie einen Wohnsitz in der Schweiz hatten, ist der Kanton des Sitzes des letzten Arbeitgebers zuständig.

Art. 39 Bearbeitungsdauer

¹ Nach Eingang einer Anmeldung für eine jährliche Überbrückungsleistung ist innerhalb von 90 Tagen über Anspruch und Höhe der Leistung zu verfügen.

¹¹ SR 832.10

¹² SR 832.102

¹³ SR 831.101

¹⁴ SR 831.101

² Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so sind Vorschussleistungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 ATSG¹⁵ auszurichten, wenn die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist und ein Anspruch nachgewiesen erscheint.

Art. 40 Rundung von Auszahlungsbeträgen

Die Monatsbeträge der jährlichen Überbrückungsleistung sind auf den nächsten Franken aufzurunden.

Art. 41 Auszahlung bei Ehepaaren

¹ Die Überbrückungsleistungen werden der anspruchsberechtigten Ehepartnerin oder dem anspruchsberechtigten Ehepartner ausbezahlt.

² Sind die Ehepartnerin und der Ehepartner anspruchsberechtigt, so werden die Überbrückungsleistungen beiden monatlich je zur Hälfte und getrennt ausbezahlt. Bei Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten wird der ganze Betrag der Ehepartnerin oder dem Ehepartner ausgerichtet, bei der oder dem die Kosten angefallen sind.

³ Das Ehepaar kann jederzeit gemeinsam verlangen, dass die Überbrückungsleistungen nur an eine der beiden Personen ausbezahlt werden.

Art. 42 Auszahlung ins Ausland

¹ Überbrückungsleistungen an Bezügerinnen und Bezüger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, werden in der Währung des Wohnsitzstaates auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen.

² Die in Schweizer Franken festgesetzten Überbrückungsleistungen werden vom Finanzinstitut, das mit der Überweisung ins Ausland beauftragt worden ist, zum Tagesrichtkurs der Schweizer Grossbanken für den letzten Werktag vor der Durchführung der Zahlung in die Währung des Wohnsitzstaates umgerechnet.

Art. 43 Nachzahlung

¹ Hat eine private oder eine öffentliche Fürsorgestelle einer Person im Hinblick auf Überbrückungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden.

² Hat ein Kanton während einer Zeitspanne Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung gewährt, für die rückwirkend Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden, so kann der Kanton diese bei der Nachzahlung mit den bereits ausbezahlten Prämienverbilligungen verrechnen.

Art. 44 Meldepflicht

Die anspruchsberechtigte Person, ihre gesetzliche Vertretung oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, der eine Überbrückungsleistung ausbezahlt wird, hat der Durchführungsstelle unverzüglich jede Änderung der persönlichen und jede ins Gewicht fallende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von an Überbrückungsleistungen beteiligten Familienmitgliedern der anspruchsberechtigten Person.

Art. 45 Änderung der jährlichen Überbrückungsleistung

¹ Die jährliche Überbrückungsleistung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben:

- a. bei jeder Veränderung der der Berechnung der jährlichen Überbrückungsleistung zugrundeliegenden Personengemeinschaft;
- b. bei jeder Änderung von Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. d ÜLG);
- c. bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens; massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen und das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen;
- d. bei der periodischen Überprüfung, die mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden muss, wenn eine Änderung der vom ÜLG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens festgestellt wird;
- e. bei Wohnsitzverlegung in einen Mitgliedstaat der EU- oder der EFTA.

² Macht die Änderung nach Absatz 1 Buchstaben c und d weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden.

³ Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind auf folgenden Zeitpunkt neu zu verfügen:

- a. in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b:
 1. bei einer Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente, Pension oder andere wiederkehrenden Leistungen: auf den Beginn des der Veränderung folgenden Monats,
 2. bei einer Änderung der Rente, Pension oder anderen wiederkehrenden Leistungen: auf den Beginn des neuen Anspruchs oder des Monats, in dem der Anspruch erlischt;
- b. im Fall nach Absatz 1 Buchstabe c:
 1. bei einer Erhöhung des Ausgabenüberschusses: auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist,

2. bei einer Verminderung des Ausgabenüberschusses: spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt; vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht;
- c. im Fall nach Absatz 1 Buchstabe d: auf Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist, und spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt; vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht;
- d. im Fall nach Absatz 1 Buchstabe e: auf Beginn des Monats, der auf den Monat des Wegzugs, folgt.

⁴ Eine Neuberechnung der jährlichen Überbrückungsleistungen wegen Vermögensverzehr nach Absatz 1 Buchstabe c ist nur einmal jährlich möglich.

⁵ Die Herabsetzung von laufenden Überbrückungsleistungen infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach Artikel 13 Absatz 1 ÜLG wird erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam.

Art. 46 Zuständigkeit bei Wohnsitzwechsel

Bei Wohnsitzwechsel der Bezügerin oder des Bezügers sind die Überbrückungsleistungen durch folgende Kantone auszurichten:

- a. durch den früheren Wohnsitzkanton bis zum Erlöschen des Anspruchs auf die monatlichen Überbrückungsleistungen im Wegzugskanton;
- b. durch den neuen Wohnsitzkanton ab Anspruchsbeginn auf die monatlich auszurichtenden Überbrückungsleistungen.

Art. 47 Streitigkeiten über Datenbekanntgaben

Artikel 209^{bis} AHVV¹⁶ ist sinngemäss anwendbar.

Art. 48 Kosten der Bekanntgabe und Publikation von Daten

Artikel 209^{ter} AHVV¹⁷ ist sinngemäss anwendbar.

Art. 49 Aktenaufbewahrung

Das BSV kann nähere Vorschriften über die Aktenaufbewahrung sowie über die Ablieferung oder Vernichtung alter Akten erlassen.

Art. 50 Gesondertes Aufführen kantonaler Versicherungs- und Fürsorgeleistungen in der Berechnung und der Verfügung

Kantone und Gemeinden, die neben den Überbrückungsleistungen eigene Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen ausrichten, haben diese in der Berechnung der Überbrückungsleistungen und in der Verfügung gesondert aufzuführen. Dies gilt auch für die Rückerstattung, den Erlass und die Abschreibung zu viel bezogener Leistungen

2. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 51 Beschwerderecht

¹ Das BSV und die beteiligten Durchführungsstellen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das BSV ist auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

² Das Gericht muss seinen Entscheid den beschwerdeberechtigten Behörden mit eingeschriebenem Brief zustellen.

5. Kapitel. Finanzierung

Art. 52 Abrechnung

¹ Die Kantone erstellen halbjährlich eine Abrechnung über die in den vorangegangenen sechs Monate ausgerichteten Überbrückungsleistungen.

² Sie rechnen die jährlichen Überbrückungsleistung und die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten getrennt ab.

³ Die Abrechnung hat insbesondere über die Höhe und Art der Leistungen Aufschluss zu geben. Das BSV bestimmt im Rahmen seiner Weisungsbefugnis die Einzelheiten.

⁴ Kantone, welche die Festsetzung und die Auszahlung von Überbrückungsleistungen den Gemeinden überlassen, überprüfen die Abrechnungen der Gemeinden und fassen sie zuhanden des BSV nach dessen Richtlinien zusammen.

⁵ Die halbjährliche Abrechnung ist dem BSV bis zum 7. Januar beziehungsweise bis zum 7. Juli einzureichen.

Art. 53 Festsetzung des Betrags zur Finanzierung der Überbrückungsleistungen

Das BSV setzt den Betrag für die vorangegangenen sechs Monate aufgrund der von den Kantonen erstellten Abrechnung fest.

¹⁶ SR 831.101

¹⁷ SR 831.101

Art. 54 Auszahlung und Vorschüsse

¹ Das BSV zahlt den Betrag in der Regel innert Monatsfrist nach Eingang der Abrechnung aus.

² Es gewährt den Kantonen im Leistungsjahr halbjährlich einen Vorschuss. Dieser bemisst sich nach den im vorangegangenen Halbjahr ausgerichteten Überbrückungsleistungen. Er darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Betrags nicht übersteigen.

Art. 55 Rückerstattung

Die Kantone zahlen zu Unrecht ausbezahlte Beträge nach Artikel 28 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁸ zurück.

6. Kapitel: Koordination und Aufsicht**Art. 56** Koordination zwischen Durchführungsstellen

Die Kantone haben Vorkehren zu treffen, um Doppelzahlungen von Überbrückungsleistungen durch einen oder mehrere Kantone zu verhindern. Der Betrag zur Finanzierung wird für den gleichen Zeitraum jeweils nur einmal für Überbrückungsleistungen gewährt. Das BSV kann überdies von den Kantonen Vorkehren zur Feststellung und Vermeidung von Doppelzahlungen verlangen.

Art. 57 Aufsicht
(Art. 24 ÜLG)

Die Aufsicht wird durch das BSV ausgeübt. Es sorgt für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und kann zu diesem Zweck den Durchführungsstellen vorbehaltlich der Rechtsprechung Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen im Allgemeinen und im Einzelfall erteilen.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 58** Übergangsbestimmung

Bis zum Vorliegen einer ersten Abrechnung werden die Vorschusszahlungen gestützt auf die Hochrechnungen des BSV vorgenommen und ausbezahlt.

Art. 59 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 31. Oktober 1947¹⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 28 Abs. 6

⁶Nichterwerbstätige, die Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006²⁰ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 2020²¹ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose beziehen, bezahlen den Mindestbeitrag.

2. Verordnung vom 15. Januar 1971²² über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 10a Prüfen des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen von Personen, die Überbrückungsleistungen beziehen

Die Durchführungsstellen prüfen den Anspruch auf Ergänzungsleistungen von Personen, die Überbrückungsleistungen beziehen, auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin von Amtes wegen.

¹⁹ SR 831.101

²⁰ SR 831.30

²¹ SR ...

²² SR 837.174